



Benutzungssatzung für Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bichl folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagesbetreuung für Kinder in den Kindertagesstätten (Kindergarten/Kinderkrippe) der Gemeinde Bichl.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie hat die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Betreuungsangebot, Betreuungsjahr, Öffnungszeit

- (1) Die Kindertagesstätten sind eine Einrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (2) Die Aufgaben der Einrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Schließtage der Kindertagesstätten werden im September bekannt gegeben.
- (4) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Für die pädagogische Arbeit nach dem BayKiBiG ist eine Anwesenheitszeit von mindestens von 15 Stunden in der Kinderkrippe und von mindestens 20 Stunden im Kindergarten in der Woche, verteilt auf mindestens 3 Tage erforderlich.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes, die Personen- und Abholberechtigten und die Buchungszeiten anzugeben. Die Bedarfsanmeldung ist durch das zur Verfügung gestellte Onlineportal zu stellen. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Einrichtung ist eine schriftliche Anmeldung möglich.
- (2) Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Änderungen bei den Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung sind verbindlich, im Voraus, Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme ist auch während des Betreuungsjahres jeweils nur zum ersten eines Monats möglich, soweit Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind. Dabei werden in der Regel Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben in die Kinderkrippe aufgenommen und in der Regel Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben in den Kindergarten aufgenommen.
- (3) Vorrang bei der Aufnahme in die Einrichtung haben Kinder, die in der Gemeinde Bichl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind nicht genügend freie Plätze in der Kinderkrippe vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Wohl gefährdet ist, oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen, oder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich beide in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind.Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, werden bei gleicher Dringlichkeitsstufe bevorzugt.
- (4) Sind nicht genügend freie Plätze im Kindergarten vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Wohl gefährdet ist, oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen, oder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - Kinder, die nach Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich beide in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind.Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, werden bei gleicher Dringlichkeitsstufe bevorzugt.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann zum Ende des Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder können zu einem späteren Zeitpunkt bei frei werdenden Plätzen aufgenommen werden. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den oben genannten Kriterien und Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe dieser Bestimmung anderweitig vergeben. Wird der Betreuungsplatz nicht benötigt, ist er zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Neuvergabe bzw. dem Kündigungsende bestehen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten müssen unmittelbar vor der erstmaligen Aufnahme jedes Kindes in die Einrichtung den Impfpass und das Untersuchungsheft der Kinder bei der Leitung vorlegen. Alternativ kann für die Masernimpfpflicht auch ein Titer-Test oder ein ärztliches Attest über die Freistellung der Masernimpfpflicht vorgelegt werden. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

§ 5 Kündigung, Buchungszeitänderung, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Das Ausscheiden aus einer Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens des Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig, nicht jedoch in den letzten 3 Monaten des Betreuungsjahres.
- (2) Die Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist 2 Mal pro Jahr zulässig. Die Buchungszeitänderung muss bis zum 30. Juni, für den folgenden September eingereicht werden, oder bis zum 31. Dezember, für den folgenden März. Buchungszeitänderungen können nur angenommen werden, wenn es die Personalkapazität und die Kapazität der Einrichtung zulassen und keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Betreuungsjahres zum 31. August. Kinder, welche die Kinderkrippe besuchen und das dritte Lebensjahr während eines Betreuungsjahres vollenden, können auch innerhalb des Betreuungsjahres von der Einrichtung in den Kindergarten übernommen werden.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - Wegen Entwicklungs- oder schwerer Verhaltensauffälligkeit eine Förderung in einer anderen fachgerechten Einrichtung notwendig ist,
 - die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - der Wohnort gewechselt wird,
 - es über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Benutzungssatzung missachtet wurde,
 - die Gebühr für die Kindertagesstätte (Kindergarten/Kinderkrippe) 2 Monate nicht bezahlt wurde.Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Kinder sind auf dem Weg zur und von der Einrichtung durch die Personenberechtigten zu begleiten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. (Geschwister-) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt. Änderungen hierzu sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätten zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Das Kindertageseinrichtung – ABC ist zu lesen und zu beachten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(s. Merkblatt des Betreuungsvertrages § 34 Infektionsschutzgesetz)

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, unter Angabe der Art der Erkrankung mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer **infektiösen** (§ 34 Infektionsschutzgesetz) Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die

Wieder-zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Grundsätzlich ist **bei einer infektiösen Erkrankung** eine 48stündige Symptomfreiheit Voraussetzung um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternbeirat

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und vereinbarte Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (2) Für die Einrichtung ist jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 9 Gebühren, Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzung der Kindertagesstätten ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.
- (4) Alle Unfälle auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.
- (5) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Spielsachen, sowie für die Garderobe, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des BayKiBiG.
- (2) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden die Daten des Aufnahmeantrags in automatisierten Dateien gespeichert.
- (3) Bei der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Schulen dürfen die Daten des Kindes genannt werden, soweit sie auch bei der Schuleinschreibung anzugeben wären.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2021 samt ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Bichl, 01.02.2024

Benedikt Pössenbacher
1. Bürgermeister